



Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport am 18.11.2021		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 4/875/2021		
Nr. 8 der TO				
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum:	18.11.2021	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport	18.11.2021		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Lüdinghausen für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Lüdinghausen, die als Anlage beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lüdinghausen zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

III. Sachverhalt:

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind die Kommunen verpflichtet, Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken. Es dürfen jedoch nur Kosten berücksichtigt werden, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit anfallen, sogenannte betriebsbedingte Kosten. Zur Ermittlung der zu erhebenden Benutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte wird eine Gebührenbedarfsberechnung durchgeführt.

Da die derzeit gültige Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Lüdinghausen für Flüchtlinge und Obdachlose vom 18.12.2020 den aktuellen Gegebenheiten anzupassen ist, besteht der Anlass für die Verabschiedung einer neuen Satzung. Diese bezieht sich wie auch im vergangenen Jahr einheitlich auf die Übergangsheime sowie Obdachlosenunterkünfte.

Der Betrieb der Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte dient der Verhinderung und Beseitigung von Wohnungslosigkeit. Zurzeit unterhält die Stadt fünfzehn Gemeinschaftsunterkünfte, die diesem Zweck dienen. Die Nutzer werden durch schriftliche Einweisungsverfügung einer Unterkunft

zugewiesen. Zwischen den Benutzern der Unterkunft und der Stadt Lüdinghausen besteht ein

öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Die Satzung regelt dieses Rechtsverhältnis und ist die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren. Eine Überarbeitung der Satzung ist nunmehr jährlich vorzunehmen. Auf die Sitzungsvorlage - Nr. FB 4/804/2020 - für die Sitzung des HFA am 08.12.2020 sowie auf die Sitzungsvorlage - Nr. FB 4/807/2020 - für die Sitzung des Stadtrates am 17.12.2020 wird verwiesen.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung für die Gemeinschaftsunterkünfte sind nachfolgend aufgeführte Kostenpositionen zu berücksichtigen. Als Grundlage dienen die Kosten aus dem Haushaltsjahr 2020.

1. Personalkosten

Um die Personalkosten zu ermitteln, werden die Vorgaben der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herangezogen. Zu den tatsächlichen jährlichen Personalkosten werden zusätzlich Gemein- und Sachkosten entsprechend den Hinweisen der KGSt berücksichtigt.

Folgende Stellenanteile sind bei der Gebührenkalkulation miteinzubeziehen:

- 100 % Hausmeister der Unterkünfte
- 50 % Sachbearbeitung Gebührenverwaltung FB 4
- 20 % Leistungssachbearbeiter FB 5 (Bereich „Unterbringung“)
- 5 % Fachbereichsleitung FB 4
- 1 % Fachbereichsleitung sowie stellv. Fachbereichsleitung FB 5

Die gesamten Personalkosten inklusive der gesamten Sach- und Gemeinkosten betragen 213.150,89 € (s. Anlage 2).

2. Miete und Nebenkosten Unterkünfte (Betriebskosten)

Die gesamten Betriebskosten für die städtischen Gemeinschaftsunterkünfte belaufen sich im gesamten Jahr 2020 auf 254.115,35 €. Dieser Wert wird für die Kalkulation herangezogen. Darin enthalten sind u. a. Kosten für die Unterhaltung/Instandhaltung der Unterkünfte sowie Kosten für die Straßenreinigung, das Abwasser und den Abfall (s. Anlage 3)

3. Abschreibungen

Die Gebäude werden individuell je nach Beschaffenheit der Unterkunft über einen Zeitraum zwischen 10 und 30 Jahren linear abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungen aller Unterkünfte belaufen sich ab 2020 auf insgesamt 186.046,85 € (s. Anlage 3).

4. Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen für das in den Unterkünften gebundene Kapital werden anhand der Restwertmethode ermittelt. Grundlage dafür sind die Anschaffungskosten. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 2,25 % festgelegt. Demnach betragen die kalkulatorischen Zinsen im Jahr 2020 55.160,31 € (s. Anlage 3).

5. Ergebnis

Für die städtischen Gemeinschaftsunterkünfte ergibt sich unter Einbeziehung der vorgenannten Kostenpositionen ein jährlicher Gebührenbedarf von insgesamt 708.473,40 € (Vorjahr: 807.627,02 €), der durch die Erhebung von Gebühren zu decken ist.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Diese liegt unter Berücksichtigung aller Gemeinschaftsunterkünfte wie auch im Vorjahr bei insgesamt 4.361 m² (s. Anlage 4). Die monatliche Gebühr pro m² beträgt somit 13,54€ (Vorjahr: 15,43 €). Legt man nun bei der Belegung der Unterkünfte einen Mittelwert zugrunde, würden jeder Person 12,86 m² an Wohnfläche zur Verfügung stehen. Somit errechnet sich eine monatliche Benutzungsgebühr in

Höhe von 174,12 € pro Person (Vorjahr: 183,93 €). Hinzu kommen die monatlichen Strom-, Heiz- und Wasserkosten in Höhe von insgesamt 33,57 € pro Person (Vorjahr: 37,44 €), welche auf die Bewohner der Unterkünfte gleichermaßen umgelegt werden (s. Anlagen 1 und 3).

Die Reduzierung der Benutzungsgebühr sowie der Verbrauchskosten ist u.a. und insbesondere durch eine Verringerung der Personalkosten (0,77 Stellenanteil), der Betriebskosten (Strom, Wasser, Gas) sowie der kalkulatorischen Zinsen (von 5,8 % auf 2,25 %) zu erklären.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind nicht zur Gebührenzahlung verpflichtet. Diese Personengruppe erhält lediglich eine Einweisungsverfügung ohne Gebührenbescheid. Sollte eine Person jedoch eigenes Einkommen erzielen und seinen Lebensunterhalt dadurch selbstständig sicherstellen, ist auch diese Person zur Zahlung von Gebühren verpflichtet.

Für Personen, die sich nicht mehr im laufendem Asylverfahren befinden und leistungsberechtigt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) sind, besteht eine uneingeschränkte Gebührenpflicht. Bei der Berechnung der Sozialleistungen wird die Gebühr jedoch als Bedarf anerkannt. Zahlungspflichtiger ist somit wiederum das Jobcenter/ Sozialamt, sodass die Sozialleistungsempfänger nicht weiter belastet werden. Es ist entscheidend, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung in den SGB II-Hilfefällen vollständig abgebildet werden, damit eine Erstattung der Kosten durch den Bund erfolgen kann. Auch hier gilt, dass Personen, die ihren Lebensunterhalt selbstständig sicherstellen können und sich nicht im Sozialleistungsbezug befinden, die Gebühr vollständig leisten müssen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der angepassten Benutzungsgebühr verringern sich die Einnahmen voraussichtlich um etwa 15.000 Euro von ca. 265.000 Euro auf 250.000 Euro.